

daß nicht erfolgt, kann ich die Frage stellen: ob die Kammer genehmige, daß statt des Wörtchens: „hiernach“ gesetzt werde: „nach §. 143“? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Zweitens frage ich: ob die Kammer genehmigt, daß auf der vierten (s. oben 6.) Zeile das Wort: „Königlichen“ ausfalle? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Und ferner frage ich: ob mit dieser Veränderung §. 145. angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 146.

Verfahren bei Beschwerden, die für gegründet erachtet werden.

Erscheint der Kammer auf den Bericht der Deputation die Beschwerde begründet, so hat sie zu beschließen, in welcher Maaße sie sich gegen die andere Kammer erklären wolle, ob dahin, daß die Beschwerde an das betreffende Ministerium abzugeben, oder dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen sei.

Rücksichtlich der mit einer solchen Empfehlung an den König gebrachten Beschwerden wird den Ständen die erfolgte Abstellung oder das Ergebnis der Erörterung eröffnet werden.

Referent Präsident v. Carlwig: Die Deputation sagt hierzu:

Um die Fassung dieses §. in Einklang mit der Verfassungsurkunde §. 111 zu bringen, wird nach dem Worte:

„Ministerium“

einzuschalten sein:

„oder die oberste Staatsbehörde“,

worunter nämlich das Gesamtministerium zu verstehen ist.

Vicepräsident v. Friesen: Es ist hier nur eine einzige Einschaltung vorgeschlagen worden. Nämlich auf der vierten Zeile nach dem Worte: „Ministerium“ einzuschalten: „oder die oberste Staatsbehörde.“ Wünscht Jemand sonst noch über den §. zu sprechen? Da das nicht der Fall ist, so kann ich die Frage stellen: ob dieser Zusatz genehmigt werde? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Und ferner frage ich: ob hiermit §. 146 angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 147.

An die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtete Beschwerden.

Eingaben der Unterthanen, welche ohne nähere Bezeichnung einer Kammer, unter der allgemeinen Benennung der Stände eingehen, werden so angesehen, als ob sie an die erste Kammer gerichtet wären, und sind zunächst bei derselben zu verhandeln; jedoch, daß auch in dem Falle, wenn das Anbringen dort unzulässig oder unbegründet befunden würde, solches doch noch zur Kenntniß der zweiten Kammer gebracht werde, welche dann damit ihrer Seite wie mit den gleich anfangs an sie gelangten verfährt.

Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung ist Seiten der Deputation nicht gemacht worden, und da Niemand sich zum Sprechen erhebt, so kann ich die Frage stellen: ob §. 147 unverändert angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 148.

Zulässigkeit anderer Anbringen der Unterthanen bei der Ständeversammlung.

Anbringen einzelner Unterthanen oder Corporationen bei der Ständeversammlung, welche nicht unter die §. 110 der Ver-

fassungs-Urkunde bezeichneten Beschwerden gehören, können, wenn deren Inhalt auf die Begutachtung der an die Ständeversammlung gelangten Regierungsvorlagen Bezug hat, angenommen und an die betreffende Deputation zur beliebigen Benutzung bei Berathung des Hauptgegenstandes abgegeben werden.

Anderer derartige Anbringen können nur dann zur Berathung gelangen, wenn sie

a) einen Gegenstand, der an sich zur ständischen Cognition gehört, betreffen, und nicht etwa Gesuche enthalten, deren Gewährung, wie z. B. Anstellungsgesuche u. nur Regierungssache ist,

und insoweit solchenfalls

b) das Anbringen, es sei nun seinem ganzen Inhalte nach oder auch nur in einzelnen bestimmt zu bezeichnenden Punkten von einem Mitgliede der Ständeversammlung zur seinigen gemacht und ihm somit der Character einer ständischen Petition gegeben worden ist.

Referent Präsident v. Carlwig: Die Motive hierzu lauten:

Zu §. 148. 149. Die Einschaltung dieser §§. beruht auf der den Ständen durch das Allerhöchste Decret vom 20. November 1842 gemachten Eröffnung, unter Berücksichtigung der darauf von der ersten Kammer gefaßten, Seiten der Regierung für sachgemäß erkannten Beschlüsse.

Der Deputationsbericht enthält hierüber Folgendes:

Es ist ein so allgemein gefühlter Uebelstand, wenn gegen den Schluß des Landtags noch neue Gegenstände an die Kammer gelangen, daß man selbst in England und Nordamerika sich bisweilen gegen das Ende der Session veranlaßt sieht, das Einbringen neuer, weniger wichtiger, Bills nicht weiter zu gestatten. In Sachsen hat man ähnliche Erfahrungen bisher mit Petitionen von Unterthanen zu machen gehabt. Nach der Ansicht der Mehrheit gereicht es aber zur Abkürzung der Geschäfte, wenn die Petitionen der Unterthanen, so weit sie sich nicht auf Regierungsvorlagen beziehen, die freilich auch später an die Ständeversammlung gelangen können, in den ersten Wochen des beginnenden Landtags eingebracht werden. Denn abgesehen davon, daß solchenfalls die betreffende Deputation den vollen Umfang ihres Geschäfts mit ziemlicher Sicherheit im voraus zu übersehen vermag und daß es dem Referenten dadurch möglich wird, mehrere connexe Gegenstände in einen einzigen Vortrag zusammenzufassen, so ist es auch, wie die Erfahrung bestätigt, völlig unthunlich, daß noch in den letzten Tagen des Landtags einkommende Petitionen in beiden Kammern berathen und zur Erledigung gebracht werden können. Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, so ist aber eine Bestimmung, daß Petitionen von Unterthanen im Gegensatz von Beschwerden und mit der eben in der Natur der Sache begründeten Ausnahme zeitig eingebracht werden müssen, nicht bloß im Interesse der Stände, sondern auch der Petenten selbst. Die Mehrheit wünscht daher, daß später als vier Wochen nach Beginn des Landtags eingehende Petitionen von Unterthanen gar nicht zur Registrande gebracht, sondern entweder nur zu den Acten genommen oder zurückgegeben werden sollen, und daß, wo es zweifelhaft, ob die Eingabe nach dieser Bestimmung unzulässig, also z. B. ob sie mehr Beschwerde als Petition sei, zu Vermeidung von Discussionen hierüber das Directorium über diesen Zweifel zu entscheiden haben solle.

Dieser ihrer gewonnenen Ansicht gemäß bringt die Mehrheit folgenden Zusatz zum §. in Vorschlag: